

Nachträglicher Einkauf

Was ist ein nachträglicher Einkauf?

Der nachträgliche Einkauf ist freiwillig. Aktiv Versicherte Person können mit einem Einkauf das persönliche Altersguthaben zusätzlich äufnen und erhöhen dadurch die Versicherungsleistungen. Auf dem Vorsorgeausweis unter „Nachträglicher Einkauf“ ist aufgeführt, welcher freiwillige Einkaufsbetrag nachträglich maximal geleistet werden kann. Ein nachträglicher Einkauf kann erst geleistet werden, wenn allfällige Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (WEF) zurück bezahlt sind.

Ablauf für einen nachträglichen Einkauf

- Bevor Sie erstmalig einen nachträglichen Einkauf leisten können, ist das Formular Selbstdeklaration (Formular siehe Kapitel M „Formulare“) ausgefüllt und unterzeichnet der PKSO zur Prüfung zuzustellen.
- Verlangen Sie bei Ihrer Kundenverantwortlichen (Ansprechperson siehe Vorsorgeausweis oben links) einen Einzahlungsschein für die Überweisung.
- Innerhalb des Kalenderjahres kann höchstens eine Zahlung geleistet werden.
- Eine jährliche Zahlung muss mindestens CHF 5'000.-- betragen.
- Nach jedem Zahlungseingang erhalten Sie einen neuen Vorsorgeausweis mit den erhöhten Versicherungsleistungen.
- Für die pro Jahr aus eigenen Mitteln geleistete Zahlung erstellt die PKSO eine Steuerbescheinigung.

Welche gesetzlichen Regelungen sind zu beachten?

Seit dem 01.01.2006 gelten gemäss Art. 79b Bundesgesetz über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und Art. 60a-d Verordnung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) für alle Vorsorgeeinrichtungen folgende Einkaufsbestimmungen:

- Vorhandene Vorsorgeguthaben auf Freizügigkeitspolice oder -konten der 2. Säule sind bis zum maximal möglichen, nachträglichen Einkauf an die PKSO zu überweisen.
- Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (WEF) getätigt, dürfen nachträgliche Einkäufe erst erbracht werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt CHF 10'000.--.
- Bei Personen, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, beträgt der jährliche Einkauf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung höchstens 20 Prozent des versicherten Jahreslohnes.
- Die aus Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen während der darauf folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Dies gilt auch für WEF-Vorbezüge, die während den nachfolgenden drei Jahren nicht möglich sind.

Wie berechnet sich der maximal mögliche Einkaufsbetrag?

Als Einkaufsbetrag gilt die Differenz zwischen dem vorhandenen Altersguthaben und dem prozentualen Richtwert des Altersguthabens jeweils per Ende des Versicherungsjahres gemäss Anhang Vorsorgereglement. Der ermittelte Wert wird auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst.

Gemäss Vorsorgereglement, Stand 12.12.2016, gelten nachfolgende Richtwerte für den maximalen Einkauf nach § 14 Absatz 3 in Prozenten des aktuellen versicherten Jahreslohnes. Die Richtwerte beziehen sich auf das Ende des Kalenderjahres. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Richtwert	Alter	Richtwert
25	12%	45	417%
26	24%	46	449%
27	37%	47	484%
28	49%	48	520%
29	62%	49	557%
30	75%	50	595%
31	88%	51	633%
32	106%	52	675%
33	124%	53	717%
34	142%	54	760%
35	160%	55	804%
36	179%	56	849%
37	202%	57	896%
38	225%	58	944%
39	249%	59	994%
40	273%	60	1043%
41	298%	61	1094%
42	327%	62	1146%
43	357%	63	1189%
44	387%	64	1233%
		65	1256%

Die Richtwerte basieren auf einer Realverzinsung von 1.7%.

Beispiel:

Eine versicherte Person mit Geburtsjahrgang 1968 will im Jahr 2018 einen nachträglichen Einkauf leisten. Der versicherte Lohn beträgt CHF 40'000.--. Das Altersguthaben am Ende des Jahres 2018 beträgt (ohne Einkauf) CHF 100'000.--.

Berechnung

Alter im Jahr 2018: 2018 – 1968 = 50 Jahre
Richtwert für eine 50-jährige Person gemäss Tabelle: 595%

Maximales Altersguthaben am Jahresende:
595% des versicherten Lohnes von CHF 40'000.-- = CHF 238'000.--

Nachträglicher maximaler Einkauf:

Maximales Altersguthaben am Jahresende	CHF 238'000.--
Abzüglich vorhandenes Altersguthaben	<u>CHF 100'000.--</u>
Nachträglicher maximaler Einkauf per 31.12.18	<u>CHF 138'000.--</u>

Abgezinst auf den 1.1.2018 **CHF 135'960.--**

Kann ich den nachträglichen maximalen Einkauf gestaffelt leisten?

Einen nachträglichen Einkauf können Sie im Zeitpunkt des Eintrittes oder bis zum Eintritt des versicherten Ereignisses (Alter, Invalidität und Tod) leisten, längstens jedoch bis zum vollendeten 65. Altersjahr. Zu beachten ist lediglich, dass innerhalb des Kalenderjahres nur eine Zahlung geleistet werden darf und diese mindestens CHF 5'000.-- betragen muss.

Wie gehe ich vor, wenn ich einen nachträglichen Einkauf leisten will?

Setzen Sie sich mit Ihrer Kundenverantwortlichen in Verbindung. Sie wird Ihnen einen Einzahlungsschein und das Formular Selbstdeklaration zustellen. Wie bereits erwähnt wird die von Ihnen auszufüllende Selbstdeklaration benötigt, um die Einhaltung der restriktiven gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen. Der nachträgliche Einkauf kann Ihrem persönlichen Altersguthaben nur gutgeschrieben werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die (teilweise) Rückerstattung der Zahlung, ohne Zins.

Kann ich den nachträglichen Einkauf jeweils in der Steuererklärung abziehen?

Damit die PKSO für den nachträglichen Einkauf eine Steuerbescheinigung ausstellt, muss die Zahlung aus eigenen Mitteln erfolgen. Werden Freizügigkeitspolice/Konti oder Säule 3a Conti auf die PKSO übertragen, sind die Beiträge bereits einmal steuerlich behandelt worden, weshalb keine Steuerbescheinigung ausgestellt wird.

Berechnen Sie online im PK WEB INFO unter www.pk.so.ch die erhöhten Leistungen bei nachträglichem Einkauf.